

In Bezug auf diese Frage hilft auch kein Rückgriff auf das LVG. Zwar werden die Verfahrensvorschriften des LVG über Art. 17 StGHG in Bezug genommen und enthält das LVG in Art. 31 eine Definition des Parteienbegriffs, doch sperrt sich die dort verwandte Begriffsklärung bei näherem Zusehen gegen eine sinngemässe Übertragung auf das Verfassungsbeschwerdeverfahren. Denn während das StGHG in Art. 37 Abs. 2 gerade zwischen Parteien und Beteiligten differenziert, werden in Art. 31 Abs. 1 Satz 1 LVG als Partei sowohl die mitbeteiligte Partei, die Beteiligten, die Interessenten als auch die Gegenbeteiligten bezeichnet²⁶⁹ und damit die sprachliche Unterscheidung des StGHG wieder eingebnet.

Art. 18 StGHG kann ebenfalls keine hinreichende Klarheit schaffen. Dort ist in Absatz 1 zwar von den Parteien der Verfahren vor dem Staatsgerichtshof die Rede, doch erscheint die Regelung in den Absätzen 1 und 2 in ihrem systematischen Bezug entweder verfehlt oder als – insoweit unschädliche – sprachliche Wiederholung. Art. 18 Abs. 1 StGHG lautet:

«Parteien vor dem Staatsgerichtshof sind, wenn es sich aus dem Gesetz nicht anders ergibt auch die Behörden, gegen deren Entscheidung oder Verfügung der Staatsgerichtshof angegangen wird, und es sind ihnen in allen Fällen die Akten zur Vernehmlassung zuzustellen».

Daraus kann geschlossen werden, dass auch die in der Vorschrift genannten Behörden als Parteien anzusehen sind. Art. 18 Abs. 2 StGHG steht dazu freilich in gewissem Kontrast, weil nach dieser Vorschrift die Entscheidungen des Staatsgerichtshofs den Parteien und auch der Behörde, deren Entscheidung oder Verfügung angefochten worden ist, zuzustellen ist. Die Vorschrift trägt deshalb zur Verwirrung bei, weil die bezeichneten Behörden durch Absatz 1 als Parteien definiert wurden, so dass sich ihre Erwähnung in Absatz 2 neben den Parteien zumindest als überflüssig darstellt.

²⁶⁹ Art. 31 Abs. 1 Satz 1 LVG lautet auszugsweise: «Als Partei (mitbeteiligte Partei, Beteiligter, Interessent, Gegenbeteiligter) in diesem Verfahren ist zu betrachten, wer an die Verwaltungsbehörde (Amtsperson) mit dem Begehren herantritt, dass diese einen hoheitlichen Verwaltungsakt vornehme ...».